

Wichtige Neuerungen im Vergaberecht ab März 2010

Anfang März 2010 ist die seit langem diskutierte Novelle des [Bundesvergabegesetzes 2006 im Bundesgesetzblatt \(BGBl I 15/2010\)](#) veröffentlicht worden und unmittelbar danach in Kraft getreten.

In materiell-rechtlicher Hinsicht bringt die Novelle u.a. Neuerungen beim Nachweis der Befugnis für ausländische Bieter sowie vor allem beim Eignungsnachweis:

Um den oft überbordenden administrativen Aufwand zur Beibringung von Eignungsnachweisen zu reduzieren, sieht das Gesetz nunmehr die Möglichkeit einer sog. „Eigenerklärung“ des Bieters vor, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Beibringung der Eignungsnachweise ersetzen kann. In der Eigenerklärung müssen ausdrücklich alle relevanten Befugnisse angeführt werden, über die der Unternehmer konkret verfügt. Weiters muss der Unternehmer erklären, dass er alle geforderten Eignungskriterien erfüllt und entsprechende Nachweise auf Verlangen vorlegen kann. Dass alle öffentlichen Auftraggeber ungeachtet dieser administrativen Erleichterung auch weiterhin den Zuschlag nur an geeignete Bieter erteilen dürfen, bleibt selbstverständlich unverändert aufrecht.

Die wesentlichsten Änderungen der Novelle betreffen den Vergaberechtsschutz auf Bundesebene:

Bei besonders gravierenden Verstößen gegen das Vergaberecht (etwa bei unzulässiger Direktvergabe) hat das Bundesvergabeamt künftig die Möglichkeit, Verträge für nichtig zu erklären oder über den Auftraggeber eine Geldbuße im Ausmaß von bis zu 20 % der Auftragssumme zu verhängen.

Die von den Interessenvertretungen der Bauwirtschaft geforderte Ausweitung der Antragslegitimation, um die Gesetzeskonformität von Ausschreibungsunterlagen in der Phase vor Angebotsöffnung nicht nur durch betroffene Unternehmen, sondern auch direkt durch deren Verbände prüfen lassen zu können, ist aufgrund des hinhaltenden Widerstands der Auftraggeberseite leider nicht umgesetzt worden.

Stattdessen wurden in der (gleichzeitig mit der Gesetzesnovelle in Kraft getretenen) [Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 \(BGBl 72/2010\)](#) die Gebühren für diese Art von Nachprüfungsanträgen auf 25 % des „Normaltarifs“ gesenkt.

Der Gebührensatz für Anträge auf Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen vor dem Ende der Angebotsfrist beträgt somit künftig für Bauaufträge im Unterschwellenbereich (d.h. bis zu einer Auftragsgröße von € 4,845 Mio.) nur mehr € 649,-- (statt Normaltarif € 2.594,--). Im Oberschwellenbereich ist eine Pauschalgebühr in Höhe von € 1.297,-- (statt Normaltarif € 5.188,--) zu entrichten.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das antragstellende Unternehmen in diesem frühen Verfahrensstadium noch keine konkreten Erfolgsaussichten auf Erteilung des Zuschlages hat, demgegenüber aber die Gesetzeskonformität von Ausschreibungsbedingungen allen Beteiligten, also insbesondere auch den Mitbewerbern, zugute kommt.

Ob die Gebührenreduktion ausreichen wird, um potenzielle Bieter häufiger als in der Vergangenheit während der Angebotsfrist zu einem Prüfungsantrag gegen unkalkulierbare oder einseitig benachteiligende Ausschreibungsklauseln zu motivieren, bleibt abzuwarten.

Wien, im März 2010